

2. Höhe des Barbetrags

2. Höhe des Barbetrags

2.1

¹Der Barbetrag wird nach Altersstufen gestaffelt. ²Für die Höhe des monatlichen Barbetrags gelten folgende Werte:

2.1.1 Minderjährige

Alter	Betrag neu	Barbetrag mit Zuschlag nach Nr. 2.2	gekürzter Betrag nach Nr. 2.3
1	2	3	4
4	5,00 €		3,90 €
5	6,00 €		3,90 €
6	8,50 €		5,60 €
7	10,00 €		6,50 €
8	14,50 €		9,50 €
9	16,00 €		10,40 €
10	19,50 €		12,70 €
11	21,00 €		13,70 €
12	25,00 €		16,30 €
13	28,50 €		18,60 €
14	35,50 €		23,00 €
15	41,50 €	54,00 €	27,00 €
16	47,00 €	60,50 €	30,60 €
17	53,00 €	69,00 €	34,50 €

„Alter“ im Sinne der Tabelle ist das Alter ab Vollendung des entsprechenden Lebensjahres (Beispiel: Ein Kind zählt zur Altersstufe 8 Jahre, wenn es das achte Lebensjahr vollendet hat und sich demnach im neunten Lebensjahr befindet).

2.1.2 Volljährige

2.1.2.1

Junge Volljährige nach Nr. 1.2 erhalten mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt analog).

2.1.2.2

Für volljährige Leistungsberechtigte nach den Ziffern 1.3 und 1.4 gilt § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

2.2

Minderjährige, die

- nach der regulären Schulzeit weiter eine Schule besuchen, um den Schulabschluss zu erwerben oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen

haben Anspruch auf den erhöhten Barbetrag (siehe Nr. 2.1.1, Tabelle Spalte 3).

2.3

¹Kinder und Jugendliche mit regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der stationären Einrichtung erhalten einen gekürzten Barbetrag (siehe Nr. 2.1.1, Tabelle Spalte 4). ²Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich zu den regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der Einrichtung im Rahmen von Wochenendkontakten auch alle Ferienzeiten im elterlichen Haushalt verbracht werden. ³Eine Kürzung ist bereits dann nicht mehr vorgesehen, wenn z.B. An- oder Abreisetage ganz oder teilweise noch in der stationären Einrichtung verbracht werden.